

# **Friedhofsgebührensatzung (FGS)**

## **der Gemeinde Schwindegg**

**vom 28.04.2016**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Schwindegg folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Schwindegg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	52,50	€
b) eine Familiengrabstätte Gruppe I	70,00	€
c) eine Familiengrabstätte Gruppe II	105,00	€
d) eine Familiengrabstätte Gruppe III	125,00	€
e) eine Urnennische	40,00	€
f) eine Urnengrabstätte	55,00	€
e) eine Urnengrabstätte in der Grabanlage	60,00	€
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1 c).
- (3) Für eine Urnennische in der Urnenstelenanlage und für eine Urnenbestattung in die Erdgrabanlage wird jeweils ein einmaliger Zuschlag erhoben in Höhe von 150,00 €.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für das Ausheben des Grabes beträgt 228,00 €
  - a) Zuschlag bei Frost 48,00 €
- (2) Die Gebühr für Grabherstellung bei Bestattung einer Urne beträgt 105,00 €
- (3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in die Urnenanlage 70,00 €
- (4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 92,00 €

- |  |          |
|--|----------|
| (5) Die Gebühr für das Verfüllen des Grabes,<br>der Tätigkeit der Leichenträger für die Dienstleistungen<br>während der Beerdigung<br>sowie Auf- und Zusperren beträgt | 263,00 € |
| (6) Die Gebühr für den Fahnenträger beträgt  | 10,00 €  |
| (7) Die Gebühr für die Lautsprecheranlage beträgt  | 10,00 €  |
| (8) Die Verwaltungsgebühr beträgt  | 60,00 €  |
| (9) Die Gebühr für eine Abdeckplatte Urnenwand beträgt   | 130,00 € |

### § 6 Sonstige Gebühren

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr beträgt bei Ausgrabung und Umbettung   |          |
| a) einer Leiche   | 400,00 € |
| b) einer Urne   | 100,00 € |
| (2) Sonstige Dienstleistungen<br>(z.B. Beseitigung der Einfriedung, Leichenwärter Gehilfe usw.)<br>pro Person und angefangene Stunde  | 35,00 €  |
| (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendung. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |          |

### 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.12.2001 außer Kraft.

Schwindegg, 28.04.2016

**Gemeinde Schwindegg**



Dr. Karl Dürner  
Erster Bürgermeister





Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2016, Nr. 05/2016

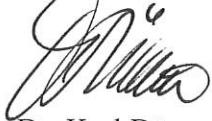
Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 29.04.2016 im Rathaus der Gemeinde Schwindegg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 03.05.2016 angeheftet und am 06.06.2016 wieder entfernt.

Schwindegg, 07.06.2016

Gemeinde Schwindegg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Dürner', written in a cursive style.

Dr. Karl Dürner  
Erster Bürgermeister

